

Ziung

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

92. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
48. 30. X. 84 IX ZR 92/83	Zu Wirksamkeit und Bedeutung der im Bürgschaftsformular einer Sparkasse verwendeten Klausel, daß bei Zahlungen des Bürgen die Rechte der Sparkasse erst dann auf ihn übergehen, wenn die Sparkasse wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat, und die Zahlungen bis dahin nur als Sicherheit gelten.	374
49. 5. XI. 84 II ZR 147/83	a) Zur Anwendung der Nachfolgeklausel einer GmbH, wenn der vererbte Geschäftsanteil einer Erbengemeinschaft anfällt, der teils nachfolgeberechtigte und teils nicht nachfolgeberechtigte Erben angehören. b) Die Verfügung über den Miterbenanteil an einem Nachlaß, zu dem ein Geschäftsanteil an einer GmbH gehört, bedarf nicht der für die Abtretung des Geschäftsanteils erforderlichen Genehmigung. Der Erwerber kann aber schuldrechtlich verpflichtet sein, hinsichtlich des Geschäftsanteils die satzungsmäßige Rechtslage wiederherzustellen. .	386
50. 14. XI. 84 VIII ZR 283/83	Zur Auslegung und Anwendbarkeit der Handelsklausel »Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten«.	396

INHALT

Nr.		Seite
43. 25. X. 84 IX ZR 110/83	<p>Der Streit über die Konkursbefangenheit einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Angelegenheiten der Sozialversicherung ist vor dem Prozeßgericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszutragen.</p> <p>War das Altersruhegeld dem Gemeinschuldner bei Konkurseröffnung bereits zuerkannt, können die später fällig werdenden Rententeile, die als Arbeits-einkommen nach §§ 850c und e ZPO pfändbar wären, zur Konkursmasse gehören.</p>	339
44. 26. X. 84 V ZR 218/83	<p>Zur Frage der Zulässigkeit einer Vollstreckungsstandschaft.</p>	347
45. 26. X. 84 V ZR 67/83	<p>a) Miteigentümer, die auf Unterlassung der Benutzung ihres Grundstücks klagen, sind keine notwendigen Streitgenossen.</p> <p>b) Zur Auslegung einer nach dem Wortlaut der Grundbucheintragung ohne Einschränkung als Recht zum Gehen und Fahren beschriebenen Grunddienstbarkeit.</p>	351
46. 30. X. 84 VI ZR 74/83	<p>Muß ein Motorradfahrer vor einem plötzlich und unerwartet seine Fahrbahn verkehrsordnungswidrig kreuzenden Pkw nach links auf die Gegenfahrbahn ausweichen und streift er dort für ihn unabwendbar ein entgegenkommendes Fahrzeug, an dem er vorbeizukommen gehofft hatte, so kann der Eigentümer dieses Fahrzeugs für den Sachschaden, den ihm der Motorradfahrer bei seiner Rettungsaktion ungewollt zugefügt hat, keinen Ersatz nach § 904 Satz 2 BGB verlangen.</p>	357
47. 30. X. 84 VIII ARZ 1/84	<p>a) Zur Wirksamkeit der Abwälzung der Verpflichtung zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf den Mieter in einem Formularmietvertrag.</p> <p>b) Der nach einem Formularmietvertrag über preisgebundenen Altbauwohnraum in Berlin bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Vornahme fälliger Schönheitsreparaturen verpflichtete Mieter hat an den Vermieter einen Ausgleich in Geld zu zahlen, wenn die Schönheitsreparaturen durch einen Umbau nach Vertragsende alsbald wieder zerstört würden.</p>	363